



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3907**

Berichterstatter:

Abgeordneter Herr Lars-Jörn Zimmer

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

6 : 0 : 4

Lars-Jörn Zimmer
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/3907

**Gesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes.**

§ 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ist es“ werden durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „die“ nach dem Wort „sowie“ wird durch die Wörter „qualitativ hochwertige und dauerhafte“ ersetzt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes.**

§ 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch entsprechende Belegschaftsgesellschaften und Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. die Innovations- und Investitionstätigkeit,
2. die Bewältigung der Herausforderungen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung und des nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftens,

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinunternehmen, __ kleine_ und middle_ Unternehmen **im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit** Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des **Vertrags** über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)____. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

3. die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte,
 4. Existenzgründungen und eine Gründungs- und Unternehmenskultur/Kultur der Selbständigkeit,
 5. die Unternehmensnachfolge,
 6. die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen,
 7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten,
 8. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
 9. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich einer damit im Zusammenhang stehenden Flexibilisierung der Arbeitszeit,
 10. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat,
 11. die zwischenbetriebliche Kooperation insbesondere zur Bildung von Netzwerken und Clustern sowie
 12. die Beratung
- fördern.

3. unverändert
4. Existenzgründungen, __ eine Gründungs- und Unternehmenskultur **und eine** Kultur der Selbständigkeit,
5. unverändert
6. unverändert
7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und **die** Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von **Ausländerinnen und Ausländern**,
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. die zwischenbetriebliche Kooperation, insbesondere zur Bildung von Netzwerken _____ sowie
12. **die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen**

fördern. **Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.“**

Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden. Sie soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt werden. Die Vergabe der Mittel kann aber von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens durch neutrale Dritte abhängig gemacht werden, die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind. Über die Förderung hinaus kann auch Unterstützung in nicht finanzieller Weise gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bürgerschaftsverpflichtungen“ durch das Wort „Bürgschaftsverpflichtungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „kleinen und mittleren Unternehmen“ durch die Wörter „Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden. Sie soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt werden. Die Vergabe der Mittel kann **dennoch** von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens durch neutrale Dritte, **die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind**, abhängig gemacht werden _____. **Neben der Förderung nach Satz 1** kann auch Unterstützung in **anderer Art und Weise** gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „**Bürgerschaftsverpflichtungen**“ durch das Wort „Bürgschaftsverpflichtungen“ ersetzt.

c) ____ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Land kann privatrechtlichen Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel gewähren oder vermitteln, wenn diese im Einklang mit den Zielen nach § 1 Beteiligungen an Unternehmen der mittel-

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch die Wörter „eine Fördermaßnahme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „finanziellen Leistungsfähigkeit“ durch die Wörter „zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Fördermaßnahmen können als Einzelfallförderungen oder auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien durchgeführt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen haben könnten, sind aufeinander abzustimmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

ständischen Wirtschaft eingehen.“

d) unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf **die mittelständische Wirtschaft** haben könnten, sind aufeinander abzustimmen.“

bb) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen sind die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu hören.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Durchführung von Fördermaßnahmen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für **die mittelständische Wirtschaft** sind die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu hören.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt **in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 235), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2016 (GVBl. LSA S. 346), in der jeweils geltenden Fassung** mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erlass“ die Wörter „und der Änderung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen benennen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen einen geeigneten Berater. Sofern ein Antragsteller selbst einen Berater benennt, kann für die Gewährung einer Förderung der Nachweis der fachlichen Eignung dieses Beraters verlangt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für **die mittelständische Wirtschaft** verursachen, abgebaut oder vermieden werden.“

c) unverändert

d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für kommunale Gebietskörperschaften.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre beginnend im Jahr 2002“ durch die Wörter „beginnend im Jahr 2019 in angemessenen Abständen, mindestens alle fünf Jahre“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Mittelstandsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Mittelstandsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag beginnend im Jahr 2021 in angemessenen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, über die Entwicklung und die Lage der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsbericht).“

b) unverändert

9. unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

| unverändert

§ 3